

	Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ) Außenstelle Rheinstetten-Forchheim Kutschenweg 20 76287 Rheinstetten-Forchheim
---	--

Aufsummierung des gesamtbetrieblichen Düngbedarfes (DüV § 10 Abs. 1 S. 2)

Düngerordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Rechtlicher Rahmen

Jeweils bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres (erstmalig 2021 für das Kalenderjahr 2020) müssen die Ergebnisse der Düngbedarfsermittlungen für Stickstoff und Phosphat zu betrieblichen Gesamtsummen des Düngbedarfes aufsummiert werden.

Welche Betriebe sind ausgenommen?

Siehe Entscheidungsbäume des LTZ: www.ltz-bw.de → Arbeitsfelder → Düngung

Welche Flächen sind ausgenommen?

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden,
- Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen,
- nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus,
- Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen und
- reine Weideflächen ohne N-Düngung, wenn max. 100 kg N/ha und Jahr aus Beweidung anfallen.

Eindeutige Bezeichnung des Betriebes	
Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche	
Kalenderjahr	
Datum der Erstellung	

Gesamtbetrieblicher Düngbedarf

Stickstoff [in kg N]	
Phosphat [in kg P ₂ O ₅]	

Hinweis: Alle Düngbedarfsermittlungen die zur Summenbildung herangezogen wurden, sind auf Verlangen vorzuzeigen.

Die untere Tabelle stellt lediglich eine Hilfstabelle für die Aufsummierung dar, diese kann auch formlos erfolgen. Nach Düngerordnung Anlage 5 wird die Aufzeichnung des gesamtbetrieblichen Düngbedarfes für N und P₂O₅ gefordert.

